

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 20

Artikel: Ueber die Heranbildung eines Volksheeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir können dabei einige Unvollkommenheiten leicht übergehen; nur möchten wir den Wunsch aussprechen, daß diese äußeren Posten aus 4 statt aus 3 Mann würden gebildet werden. Es würde dies der Truppe in der Tirailleurkette entsprechen.

Wir unsererseits würden in dieser Zusammenfassung eine Vereinfachung erblicken, da alsdann die Rotten nicht brauchen zerrissen zu werden.

Dem Wunsche des Herrn Comte, daß durch baldige Einführung dieses Reglements dem ewigen Provisorium, unter welchem die Armee dermalen leidet, ein Ende gemacht werde, schließen auch wir uns an.

C. D.

Ueber die Heranbildung eines Volksherees.

(Fortsetzung.)

4. Nutzen militärischer und gymnastischer Uebungen für die Jugend.

Wir halten jede Schule, wo nicht durch einen Turnplatz auch für die körperliche Entwicklung der jungen Leute Sorge getragen wird, für eine mangelhafte. Durch die sitzende Lebensweise und den Mangel an freier Bewegung wird der Keim zu manchem Uebel gelegt, welches in spätern Jahren traurige Folgen herbeiführt.

Wenn eine finstere despotische Regierung ein entnervtes, verkrüppeltes Geschlecht heranziehen wollte, um es leichter nach Willkür und Laune lenken zu können, sie brauchte keinen andern Weg einzuschlagen als jenen, welchen wir bei den Volksschulen der meisten Städte bereits betreten finden.

Eine Republik aber, welche auf ein Volkshere ihre Kraft gründet, braucht eine kräftige Jugend. Des freien Staates freier Bürger muß kräftig und gesund an Leib und Seele sein. Doch nur in einem gesunden Körper wohnt eine gesunde Seele.

Es ist vielfach die Bemerkung gemacht worden, daß die Jugend zu viel in Stuben sitzt und Alles langsamer erlernt als es geschehen könnte.

Jeden Tag eine Stunde Turnen würde sehr vortheilhaft auf die körperliche Entwicklung der jungen Leute einwirken.

Wenn eine jede Woche außerdem ein halber Tag militärischen Uebungen gewidmet würde, würde dieses sicherlich die andern Lehrgegenstände nicht beeinträchtigen.

Vom 12. bis zum 16. Jahr würden sich (in 4 Jahren) gegen 500 Stunden Turnunterricht ergeben, wenn wir die Winterszeit davon abschlagen; ebenso würden wir für das Exercieren und die andern kriegerischen Uebungen wieder gegen 400 Stunden verfügbar behalten. Sicher ließe sich in dieser Zeit etwas leisten.

Im Winter könnten außerdem Theorien über Innern- und Wachdienst gehalten und durch Aufführung von militärischen Beispielen über kriegerische Tugend, Geschicklichkeit in Kriegsfällen und in schwierigen Unternehmungen, vieles zur Erweckung des kriegerischen Geistes gewirkt werden.

Bei milderer Witterung ließen sich, wenigstens für die obern Klassen, Uebungsmärsche u. dergl. vornehmen.

Wenn sich auch in jedem Dorf ein Mann finden wird, der einem Duzend Buben den nöthigen Unterricht in den ersten Elementen des Soldatenunterrichts geben kann, so könnte in großen Dörfern und in Städten, überhaupt da, wo eine größere Anzahl junger Leute vorhanden ist, die Leitung des Unterrichts einem besondern Instruktoren aufgetragen werden; auch brauchte man sich da nicht auf die Elemente zu beschränken, die Uebungen in der Compagnie, der Jägerdienst, Bildung von Ketten, ihre Bewegungen, das Sammeln, die Kenntniß der Signale, der Sicherheitsdienst, das Aufstellen von Feldwachen und Vorposten, das Verhalten auf Patrouillen, das Ablösen von Posten, Uebungsmärsche, der Dienst im Lager und Bivouak, die Anlegung von Feldschanzen u. s. w. könnte so viel es Zeit und Umstände erlauben, geübt werden.

Welch ein ausgezeichnetes Material würden wir bei solchem Vorgehen für unsere Armee erhalten!

Doch für die militärische Erziehung und Ausbildung der Jugend ist bis jetzt bei uns nicht das geschehen, was leicht hätte geschehen können!

5. Scheibenschießen, Turnen, Ringen, Schwirgen u. s. w.

Wenn auch durch die Erziehung der Jugend der Grundstein zu der Wehrkraft eines Staates gelegt wird, so verdient doch alles, was geeignet ist den militärischen Geist und die kriegerische Uebung auch in spätern Jahren zu erhalten, alle Aufmerksamkeit.

Wenden wir uns daher nun zu jenen unserer nationalen Gebräuchen und Volksbelustigungen, welche für unsere Wehrkraft nicht ohne Nutzen sind, wenn sie in eine zweckmäßige Richtung gebracht werden:

Die Ausbildung des Rekruten kann um so schneller bewirkt werden, je mehr sich dieselben, sowohl nach ihrer physischen Beschaffenheit als nach ihren bereits früher zweckmäßig entwickelten Anlagen zum Kriegsdienste eignen.

Guibert sagt: „Wenn man nur starke, herzhafte und muntere Bauern hat, die an das Geräusch der Waffen gewöhnt sind und mit denselben umzugehen wissen, so wird man mit einer guten Disziplin und geschickten Offizieren in kurzer Zeit gute Soldaten bilden können.“

Unser nationales Scheibenschießen ist unserem Volke, was die olympischen Spiele dem griechischen waren. Wie jene hat auch dieses einen nützlichen Einfluß auf das Kriegswesen.

Das Scheibenschießen erhält unser Volk im Gebrauche der Waffen und wird, in angemessener Weise betrieben, unserem Heere im Krieg von großem Nu-

gen sein. Unser Volk kann in dieser Beziehung andern zum Vorbilde dienen.

Die Schützen müssen sich aber nicht nur auf größere Distanzen, sondern auch auf unbestimmte Distanzen, unter verschiedenen Verhältnissen und sowohl auf feste als bewegliche Scheiben zu schießen, üben. Denn nur so wird das Scheibenschießen einen wirklichen Vortheil im Kriege gewähren.

Wie wenig von bloßen Standschützen im Felde aber zu erwarten sei, davon haben die geringen Verluste (bei einem ungemein großen Verbrauch an Munition) in den Gefechten bei den Wirren in der Schweiz in den Jahren 1845—47 hinlängliche Be- weise geliefert.

Aus diesem Grunde verdienen, wenn das nationale Scheibenschießen nicht nur eine Volksbelustigung, sondern einen wirklichen Nutzen für den Krieg haben soll, die Feldschützenvereine alle Aufmunterung. Bei diesen hat sich eine zeitgemäße, freie und den Anforderungen des Krieges mehr entsprechende An- schauungsweise Bahn gebrochen. An dem Tage der Gefahr werden die Feldschützen ihre ferntreffenden Waffen zum Schutze des Vaterlandes wohl zu hand- haben verstehen und gewiß wird manche sichertref- fende Kugel von geübter Hand entsendet in die feindlichen Reihen schlagen.

Mit Freuden begrüßten wir daher den Beschluß der Bundesversammlung, welcher die Unterstützung der freiwilligen Schießvereine, welche sich mit ordon- nanzmäßigen Feuerwaffen üben, normirte.

Doch so großen Werth wir auch auf gutes Schie- ßen legen, so ist doch damit noch nicht alles gethan. Im Krieg wird auch die physische Kraft und Aus- dauer in Anspruch genommen. Diese kann aber nur durch öftere Übung entwickelt werden. Es wäre daher von großem Vortheil, wenn sich das Landvolk in der Gymnastik, das heißt im Schwingen, Laufen, im Klettern und Ringen üben möchte. Dieses ließe sich am leichtesten erreichen, wenn man schon bei der Jugend den Geschmack für körperliche Übungen weckt.

Leider kommt das Schwingen, welches früher bei unseren Gebirgsvölkern sehr gebräuchlich war, immer mehr ab.

Es wäre des Versuches werth, die Wiederbelebung desselben durch Aussetzen von Preisen und kräftige Unterstützung der Turnvereine anzustreben.

Sicherlich verdienen Übungen, welche die Körper- kräfte entwickeln, keine geringere Beachtung als die wirksame Handhabung der Waffen.

General Clausewitz sagt: „Der Krieg ist das Ge- biet körperlicher Anstrengungen und Leiden, um da- durch nicht zu Grunde gerichtet zu werden, bedarf es einer gewissen Kraft des Körpers und der Seele, die angeboren oder eingeübt, gleichgültig dagegen macht. Mit diesen Eigenschaften unter der bloßen Führung des gesunden Verstandes ist der Mensch schon ein tüchtiges Werkzeug zum Kriege.“

In einem Volke, welches keine stehende Armee hat, daher seine Existenz selbst vertheidigen muß, ist es dringend geboten, alle diese Kräfte zu entwickeln,

alles zu fördern und zu unterstützen, was zu dieser Entwicklung beitragen kann.

Bei Gebirgsvölkern, welche ungleich kriegerischer als jene der Ebene sind, ist der kriegerische Geist leicht zu wecken. Besonders wenn sie längere Zeit frei und glücklich nach eigenen Gesetzen gelebt haben, werden sie sich willig kriegerischen Übungen unter- ziehen, wenn sie deren Nothwendigkeit, um ihre Frei- heit und Unabhängigkeit in der Stunde der Gefahr zu vertheidigen, erkennen.

Doch auch hier muß der Impuls von der Regie- rung ausgehen.

6. Ausbildung der Offiziere.

Bis jetzt haben wir nur die Mittel besprochen unserer Jugend einen vaterlandsliebenden kriegeri- schen Geist einzupflanzen und dieses Volk in der Ue- bung der Waffen zu erhalten.

Doch das Heer umfaßt nicht nur Streiter, es be- darf auch der Anführer. Sieg und Niederlage hän- gen meistens von den Führern ab.

Das beste Instrument in unerfahrener Hand nützt nichts, doch selbst mit einem mangelhaften wird die Hand des Künstlers oft noch Großes leisten.

Ein Heer ohne einen tüchtigen Befehlshaber ist ein Knopf ohne Kopf. Wie mit dem Heer im Gro- ßen ist es mit jedem einzelnen Truppenkörper im Kleinen. Vom Armeekorps bis zur einzelnen Kom- pagnie macht sich dieselbe Nothwendigkeit einer gu- ten Führung fühlbar.

„Gute Offiziere machen gute Truppen“, ist ein Sprichwort, welches jeder Zeit seine Geltung bewährt hat und stets bewähren wird.

Ein Bataillon, welches tüchtige Offiziere und Un- teroffiziere besitzt, wenn die Ausbildung der Mann- schaft zu Anfang des Feldzuges nur mangelhaft wäre, würde dennoch ehrenvoll bestehen. In kurzer Zeit werden unter guter Führung junge Rekruten sich zu tüchtigen Kriegern heranbilden.

General Willisen sagt: „Eingedenk, daß die ganze unermesslich wichtige Führung vom Zuge an bis hinauf zum Armeekorps-Kommando gegeben ist und von ihm also überall im Kleinen wie im Großen Sieg oder Niederlage abhängt, so kann nicht leicht zu viel für die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Offi- ziere geschehen.“

Wenn auch die Anforderungen an die Kenntnisse eines Offiziers niederer Grade bescheiden sind, so erweitert sich doch für die höhern Befehlshaberstellen der Kreis der nothwendigen Kenntnisse.

Ganz abgesehen von den Offizieren, welche zum Kommando der großen Heeresheile berufen sind, können auch die Kenntnisse, welche von dem Genie-, Artillerie- oder Generalstabs-offizier gefordert werden müssen, unmöglich in einigen Stunden erworben werden.

Selbst Völker, welche ihr Wehrwesen auf allge- meine Wehrpflicht gründen oder deren militärische Institutionen sie dem Volksheere nähern, haben die Nothwendigkeit besonderer Militärbildungsanstalten anerkannt. In der Schweiz allein ist aus Gründen

der Dekonomie in dieser Beziehung bis jetzt wenig oder gar nichts geschehen.

Von großem Nutzen würde eine militärische Hochschule sein, um jenen, welche sich zu Oberinstruktoren, Generalstabsoffizieren gründlich ausbilden und zu höhern Chargen befähigen wollen, Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Allerdings würde dieses bedeutende Mittel erfordern, doch würde auch der Nutzen sehr groß sein.

Zum Mindesten ließe es sich durch Errichtung eines Lehrstuhls der Kriegswissenschaft an dem Polytechnikum (oder der Universität) sehr viel Nützliches und mit verhältnismäßig geringen Opfern erzielen.

Hier könnte Strategie, Taktik, Organisation, Militärgeographie, Kriegsgeschichte, Artilleriewissenschaften, Feld- und permanente Befestigung, Pionierdienst, Militärverwaltung, Militärstrafrechtspflege, Militärmedizinalwesen, Generalstabs-Wissenschaften, Terrainlehre, Waffenlehre u. s. w. gelehrt werden.

Jeder Schweizer, der die Hochschule besucht, sollte verpflichtet sein, von diesen Vorlesungen jene zu besuchen, welche Gegenstände behandeln, welche für die Militärstelle, die er später anstrebt, nothwendig oder nützlich erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Instruktion für den Oberinstruktor der Kavallerie.

(Vom 25. Hornung 1866.)

Das eidgenössische Militärdepartement hat in Folge der ihm vom Schweiz. Bundesrathe unterm 16. Hornung 1866 ertheilten Vollmacht nachstehende Instruktion erlassen:

Art. 1. Der Oberinstruktor der Kavallerie steht unmittelbar unter dem eidgen. Obersten der Kavallerie, und empfängt von diesem alle auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Weisungen und Befehle.

Art. 2. Derselbe leitet und beaufsichtigt den Unterricht, den Dienst und die Disziplin der Kavalleriewaffe und richtet dabei sein besonderes Augenmerk auf die genaue Beobachtung der bestehenden Reglemente, auf möglichste Einhaltung der betreffenden Budgetansätze; ferner auf gute Pflege und möglichste Schonung der Pferde im Interesse der Verwaltung.

Art. 3. Der Unterricht der Offiziersaspiranten II. Klasse liegt dem Oberinstruktor besonders ob; ebenso steht er etwaigen besondern Offizierskursen (mit Ausnahme des Offizierskurses in Thun) und der Unteroffizierschule direkt vor.

Im Uebrigen leitet er die wichtigsten Kavallerie-Rekrutenschulen, so weit thunlich, in Person und überwacht indirekt den Unterricht auf den übrigen

Waffenplätzen (Rekrutenschulen und größern Wiederholungskursen) je nach Erforderniß durch Besuch dieser Kurse oder durch Einsicht der Tagesbefehle, Rapporte zc. und daherige Weisungen an die Schulkommandanten. Hierzu hat er jedoch die Ermächtigung des Obersten der Kavallerie einzuholen, der darüber an das eidgen. Militärdepartement referirt.

Art. 4. Er ist Vorgesetzter des Instruktionkorps der Kavallerie und besorgt dessen gehörige Vertheilung auf die Instruktionsplätze, zu welchem Behufe er alljährlich im Wintermonat dem Obersten der Kavallerie einen Vorschlag für die Vertheilung für das nächste Jahr einreicht.

Art. 5. Er überwacht das Instruktionkorps und wird sich angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Instruktoren ihre allgemeinen militärischen Kenntnisse immer mehr erweitern und in der praktischen Befähigung zu ihrem Berufe stets fortschreiten.

Zu diesem Behuf und um völlige Gleichmäßigkeit in der Instruktion zu erhalten, kann er, mit Genehmigung des Obersten der Kavallerie, resp. des eidg. Militärdepartements, das Instruktorcorps am Anfange eines Instruktionjahres zu einem vier- bis sechstägigen Vorkurs einberufen.

Art. 6. Ueber Veränderungen im Bestand des Instruktorcorps, sowie über alle Angelegenheiten, die dieses Personal betreffen, hat er dem Obersten der Kavallerie sein Gutachten und bezügliche Anträge vorzulegen.

Art. 7. Der Oberinstruktor führt die Besoldungskontrolle des Kavallerie-Instruktorpersonales und setzt sich diesfalls mit dem eidgen. Oberkriegskommissariat in direkte Verbindung.

Art. 8. Der Oberinstruktor entwirft alljährlich im Wintermonat zu Händen des Obersten der Kavallerie den Plan zur Festsetzung der Schulen hinsichtlich Bestand, sowie Zeit und Ort der Abhaltung fürs folgende Jahr.

Von der Ernennung der Kommandanten der Wiederholungskurse und ähnlichen Verfügungen wird ihm vom Obersten der Kavallerie Kenntniß gegeben.

Art. 9. Er entwirft die Unterrichtsplane für die verschiedenen Unterrichtskurse und unterbreitet sie dem Obersten der Kavallerie zu Händen des schweizerischen Militärdepartements.

Art. 10. Die Berichte der von ihm geleiteten Schulen verfaßt er selbst am Schluß des betreffenden Kurses; die der übrigen Schulen und Wiederholungskurse werden ihm stets zur Einsicht vorgelegt, um daraus hinsichtlich des Ganges der Instruktion, der Disziplin zc. die nöthige Kenntniß zu nehmen.

Art. 11. Der Oberinstruktor der Kavallerie macht sich zur besondern Aufgabe, den Unterricht und die taktische Ausbildung der Kavallerie in allen Richtungen zu fördern.

Er wird daher zweckmäßige Verbesserungen in der Einrichtung der Instruktion überhaupt, in der Instruktionmethode, in der Bewaffnung und Ausrüstung der Truppe u. s. w. stets im Auge behalten und seine diesfälligen Vorschläge dem Obersten der